

Non Profit News

Newsletter für steuerbegünstigte Einrichtungen

Aktuelles im Gemeinnützigkeitsrecht

Im Folgenden dürfen wir Ihnen wieder einige neuere Entwicklungen im Recht der gemeinnützigen Einrichtungen vorstellen.

Gemeinnützigkeit in Europa – Abziehbarkeit von Spenden

In der Rechtssache Persche (vgl. Non Profit News 4/2007, 2/2008 und 3/2008) liegt nunmehr das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) vom 27.01.2009 vor.

Sachverhalt

Wesentlicher Gegenstand des Vorabentscheidungsverfahrens ist die Abzugsfähigkeit von Sachspenden eines deutschen Staatsangehörigen an eine gemeinnützige Einrichtung mit Sitz in Portugal.

Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat – wie überwiegend erwartet worden war – entschieden, dass die Beschränkung des Spendenabzugs auf Spenden an inländische Einrichtungen einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit gemäß Art. 56 EG darstellt, wenn die ausländische Einrichtung im Übrigen die inländischen Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllt. Dabei sei es unerheblich, ob es sich um Geld- oder Sachspenden handele, wonach auch die in diesem Fall streitigen Sachspenden unter die Kapitalverkehrsfreiheit fallen. Damit hat sich der EuGH den Schlussanträgen des Generalanwalts angeschlossen.

Allerdings stellt der EuGH auch klar, dass die zuständigen inländischen Steuerbehörden durchaus Nachweise verlangen

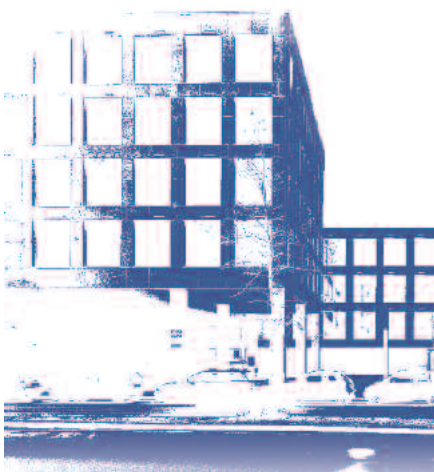
dürfen, die belegen, dass die ausländische Einrichtung die Gemeinnützigkeitserfordernisse nach deutschem Recht erfüllt. Es sei Sache jedes einzelnen Mitgliedstaats, darüber zu befinden, ob und wann er Steuervergünstigungen zulassen will. Da die unterschiedlichen Mitgliedstaaten auch unterschiedliche Anforderungen an die Gemeinnützigkeit stellen, sei es ferner legitim, dass ein Mitgliedstaat die Gewährung von Steuervergünstigungen Einrichtungen vorbehalten, die bestimmte seiner Gemeinwohlziele verfolgen. Er kann die Vergünstigungen jedoch nicht Einrichtungen vorbehalten, die in seinem Hoheitsgebiet ansässig sind.

Fazit

Nach diesem Urteil ist eine Beschränkung der Abziehbarkeit von (Sach-)Spenden auf Spenden an Einrichtungen, die ihren Sitz im Inland haben, gemeinschaftsrechtswidrig. Vielmehr müssen auch Spenden an Einrichtungen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten der EU steuerlich abzugsfähig nach denselben Kriterien sein, wie sie für Einrichtungen mit Sitz im Inland gelten. Zwar stellt der EuGH ferner klar, dass die Amtshilferichtlinie 77/799 EWG auch hier anwendbar ist. Allerdings sollten sich auch die Spender darauf einstellen, genaue Nachweise erbringen zu müssen. Es empfiehlt sich, schon im Zeitpunkt der Spende auf eine sorgfältige Dokumentation zu achten und ggf. ergänzende Unterlagen der ausländischen Einrichtung anzufordern.

Gemeinnützigkeit in Europa – Begünstigung beschränkt steuerpflichtiger Körperschaften

Für in Deutschland beschränkt steuerpflichtige Körperschaften, die gemäß § 5



Abs. 2 Nr. 2 KStG in der Fassung des JStG 2009 nunmehr ebenfalls als gemeinnützig anerkannt werden können, hat der Gesetzgeber gleichzeitig die im Wesentlichen so bereits im Entwurf des JStG 2009 enthaltene Ergänzung des § 51 Abs. 2 AO um den sogenannten „strukturellen Inlandsbezug“ gesetzlich festgeschrieben. Voraussetzung der Anerkennung der Steuerbegünstigung gemäß §§ 51ff. AO ist danach bei einer Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke im Ausland, dass die Körperschaft neben der Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke auch zum Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beitragen kann.

Weitere Änderungen der Abgabenordnung im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2009

Ausschluss extremistischer Zielsetzungen

§ 51 Abs. 3 AO n.F. regelt künftig, dass Körperschaften nur dann als steuerbegünstigt anerkannt werden können, wenn sie nach Satzung und tatsächlicher Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz fördern und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandeln. Die Vorschrift entspricht damit der bisherigen Verwaltungsauffassung (AEAO zu § 52 Tz. 16) und führt zu einem Ausschluss von Körperschaften, deren Zweck oder Tätigkeit sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung oder den Bestand des Staates oder seine Einrichtungen richtet. Gesetzgeberisches Motiv war darüber hinaus der Ausschluss sog. fremdenfeindlicher Spendensammelvereine von den Vergünstigungen des Gemeinnützigkeitsrechts.

Normierung einer Mustersatzung

Die bisher lediglich im Anwendungserlass zur Abgabenordnung enthaltenen Mustersatzungen für Vereine und andere Körperschaften sowie das Muster einer Erklärung für Ordensgemeinschaften ist nunmehr für alle Körperschaften zusammengefasst worden und als Anlage 1 zu

§ 60 AO in das Gesetz aufgenommen worden. § 60 Abs. 1 Satz 2 AO bestimmt, dass die Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft die in der Mustersatzung bezeichneten Festlegungen enthalten muss. Die Neuregelung ist gemäß § 1f Abs. 2 EGAO i.d.F. des JStG 2009 auf Körperschaften, die nach dem 31.12.2008 gegründet werden sowie auf Satzungsänderungen bestehender Körperschaften, die nach dem 31.12.2008 wirksam werden, anzuwenden.

Gemeinnützigkeitsrechtliche Behandlung von Rettungsdiensten und Krankentransporten – BMF-Schreiben vom 20.01.2009

Wie bereits in unserer Sonderausgabe der Non Profit News März 2008 mitgeteilt, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in seinem Beschluss vom 18.09.2007 entschieden, dass die Durchführung von Rettungsdiensten und Krankentransporten als solche nicht gem. § 3 Nr. 20 d GewStG von der Gewerbesteuer befreit sind.

Zu den gemeinnützigkeitsrechtlichen Auswirkungen dieses Beschlusses hat nunmehr das Bundesfinanzministerium (BMF) in einem Schreiben vom 20.01.2009 Stellung genommen. Danach wird am Anwendungserlass zur AO zu § 66, Nr. 6 festgehalten. Dementsprechend sind Rettungsdienste und Krankentransporte, die von gemeinnützigen Körperschaften betrieben werden, dann als Zweckbetrieb zu behandeln, wenn für die transportierten Personen während der Fahrt eine fachliche Betreuung notwendig bzw. der Einsatz besonderer Einrichtungen erforderlich ist oder möglicherweise erforderlich wird. Die steuerbegünstigten Körperschaften üben Rettungsdienste und Krankentransporte entgegen der Annahme des BFH regelmäßig nicht des Erwerbs wegen aus, sondern verfolgen damit ihre satzungsmäßigen steuerbegünstigten Zwecke.

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 – Anwendungsschreiben des BMF zu § 10b EStG

Mit Schreiben vom 18.12.2008 hat das BMF zur Neufassung des § 10b EStG aufgrund des Gesetzes zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (vgl. Non Profit News 4/2007) Stellung genommen. Das BMF hat insbesondere folgende Punkte aufgegriffen:

Großspenden

Nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Recht – und auf Antrag auch für Zuwendungen im Veranlagungszeitraum 2007 – waren Großspenden von mindestens € 25.565 zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke, die die allgemeinen Höchstsätze überschreiten, im Jahr der Zuwendung, im vorangegangenen und in den fünf folgenden Veranlagungszeiträumen abzuziehen. Daraus ergibt sich, dass für den verbleibenden Großspendenvortrag zum 31.12.2006 die alte Regelung fortgilt, der Vortrag mithin im Rahmen der alten Höchstbeträge abzuziehen ist.

Vermögensstockspenden

Der erhöhte Sonderausgabenabzug für Vermögensstockspenden (bis zu € 1 Mio. innerhalb von zehn Jahren) gemäß § 10b Abs. 1a EStG erfolgt nach dem Gesetz nur auf Antrag. Das BMF stellt klar, dass sich der Antrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung zum einen darauf bezieht, in welcher Höhe die Zuwendung als Vermögensstockspende behandelt werden soll, und zum anderen darauf, in welcher Höhe er im entsprechenden Zeitraum eine Berücksichtigung wünscht. Ein späterer Wechsel von der Behandlung als Vermögensstockspende hin zu einer Behandlung als laufende Spende gemäß § 10b Abs. 1 EStG ist dabei nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht möglich.

Zuwendungsvortrag

Das BMF stellt klar, dass Vermögensstockspenden, die nicht innerhalb des zehnjährigen Abzugszeitraums nach § 10b Abs. 1a EStG verbraucht werden, in den unbefristeten Spendenvortrag gemäß § 10b Abs. 1 EStG übergehen. Bei Ehegatten hat dabei eine getrennte Feststellung zu erfolgen.

Der nach Ablauf des Übergangszeitraums von maximal sechs Jahren noch bestehende Großspendenvortrag nach altem Recht soll hingegen nicht in den regulären Spendenvortrag übergehen, sondern verfallen.

In den allgemeinen unbefristeten Spendenvortrag werden die abziehbaren Zuwendungen aufgenommen, die die Höchstbeträge im Veranlagungszeitraum der Zuwendung überschreiten oder die den relevanten Gesamtbetrag der Einkünfte übersteigen und nicht dem Vortrag für Vermögensstockspenden oder dem Großspendenvortrag zuzurechnen sind.

Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements vom 10.10.2007 – Anwendungsschreiben des BMF zu § 3 Nr. 26a EStG

Zu den Voraussetzungen steuerfreier Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten für gemeinnützige Einrichtungen hat das BMF nunmehr mit Schreiben vom 25.11.2008 ausführlich Stellung genommen. Das BMF stellt dabei insbesondere klar, dass nach seiner Auffassung nur Tätigkeiten für den ideellen Bereich oder einen Zweckbetrieb begünstigt sind. Tätigkeiten in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb oder bei der Verwaltung des Vermögens seien hingegen nicht begünstigt. Ob sich diese Rechtsauffassung auf eine ausreichende gesetzliche Grundlage stützen lässt, erscheint zumindest unsicher. Aufgrund der absolut eher niedrigen Begünstigung (Einnahmen bis zu € 500 im Jahr) dürften sich jedoch kaum Streitfälle ergeben.

Gesetz zur Modernisierung und Entbürokratisierung des Steuerverfahrens vom 20.12.2008

Für den Bereich des Gemeinnützigkeitsrechts bringt das sogenannte Steuerbürokratieabbaugesetz mit der Einfügung eines § 50 Abs. 1a EStDV die Möglichkeit des Entfalls schriftlicher Zuwendungsbestätigungen, falls die entsprechenden Daten von der gemeinnützigen Körperschaft elektronisch an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

Umsatzsteuerlich entfällt aufgrund der Neufassung des § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG die Verpflichtung zur Ausstellung einer Rechnung, wenn der ausgeführte Umsatz gemäß § 4 Nr. 8 bis 28 UStG steuerfrei ist.

Umsatzsteuer – Voraussetzungen der Organschaft

Der BFH hat in zwei Urteilen v. 05.12.2007 (Az. V R 26/06) und v. 03.04.2008 (Az. V R 76/05) die Anforderungen an die organisatorische Eingliederung im Rahmen der umsatzsteuerlichen Organschaft präzisiert (vgl. auch Non Profit News 2/2008). Er hat außerdem klargestellt, dass § 2 Abs. 2 Nr. 2 UStG eigenständige Kriterien für die umsatzsteuerliche Organschaft enthält und diese nicht anhand gesellschaftsrechtlicher Normen festgestellt werden können.

Für die organisatorische Eingliederung sei entscheidend, dass eine vom Willen des Organträgers abweichende Willensbildung bei der Organgesellschaft nicht möglich ist. Zwar wird die Personalunion beispielhaft genannt, dies schließt jedoch andere Gestaltungen, die sicherstellen, dass der Wille des Organträgers auch tatsächlich durchgesetzt wird, nicht aus (vgl. auch Abschnitt 21 Abs. 6 UStR).

Vereinbarungen zwischen verbundenen Unternehmen sollten deshalb sehr sorgfältig getroffen werden, um die gewünschten Gestaltungsziele auch tatsächlich zu erreichen.

Ausführliche Informationen zu diesem Thema finden sich in unserem „Newsletter Indirect Taxes 12/2008“ unter http://www.deloitte.com/dtt/cda/doc/content/de_Tax_NL_IndTax_122008_lang.pdf.

Umsatzsteuer – Befreiung für Leistungen im Rahmen von betreutem Wohnen

Das Jahressteuergesetz 2009 hat im Bereich der Umsatzsteuerbefreiungen eine Vielzahl von Änderungen gebracht, die zwar überwiegend ohne materiell-rechtliche Auswirkungen bleiben werden. Zum Teil sind jedoch auch Verschlechterungen zu befürchten. Eine wichtige Änderung stellt dabei die Neuausrichtung der Umsatzsteuerbefreiung für Betreuungs- und Pflegeleistungen an hilfsbedürftige Personen (§ 4 Nr. 16 UStG) dar.

Die Umsatzsteuerbefreiung umfasst nach wie vor Einrichtungen, die Pflege- und Betreuungsleistungen für „hilfsbedürftige“ Personen, also für Personen, die aufgrund ihres körperlichen, geistigen und seelischen Zustands auf die Hilfe anderer angewiesen sind, erbringen. Es werden jedoch nur Leistungen von der Umsatzsteuer befreit, auf die sich ihrer Art nach die Anerkennung, der Vertrag oder die Vereinbarung nach Sozialrecht oder die Vergütung ausdrücklich bezieht (§ 4 Nr. 16 Satz 2 UStG). Folglich werden Leistungen ausgeschlossen, die über die jeweilige Anerkennung (durch Versicherungsträger) hinausgehen. Werden somit Pflege- oder Betreuungsleistungen an Personen erbracht, die nach dem Sozialrecht nicht in eine der Pflegestufen eingestuft wurden, so soll nun die Umsatzsteuerbefreiung für diese Leistungen entfallen. Unabhängig davon sollen die Leistungen im Rahmen von betreutem Wohnen generell in eine – steuerfreie – Vermietungsleistung (§ 4 Nr. 12 UStG) und Pflege- und Betreuungsleistungen (§ 4 Nr. 16 UStG) aufgeteilt werden.

Bislang lässt sich noch nicht im Einzelnen absehen, welche Konsequenzen sich aus

der Neuregelung für die Betreiber im Betreuung- und Pflegebereich ergeben und ob insbesondere die seitens der Finanzverwaltung gewährte Steuerbefreiung für Leistungen an Personen der sogenannten Pflegestufe 0 Bestand haben wird.

Hinweis

Bitte kontaktieren Sie Gabriele Maurer (gmaurer@deloitte.de), wenn dieser Newsletter an eine andere E-Mail-Adresse geschickt werden soll oder Sie ihn nicht mehr erhalten wollen.

Redaktion

Dr. Rudolf Pauli
Tel +49 89 29036-8342
rpauli@deloitte.de

Andreas Schulz
Tel +49 89 29036-8302
aschulz@deloitte.de

Claudia Specht
Tel +49 30 25468-119
cspecht@deloitte.de

Diese Mandanteninformation enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen eines Einzelfalles gerecht zu werden. Sie hat nicht den Sinn, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen jedweder Art zu sein. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Sollte jemand Entscheidungen jedweder Art auf Inhalte dieser Broschüre oder Teile davon stützen, handelt dieser ausschließlich auf eigenes Risiko. Die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernimmt keinerlei Garantie oder Gewährleistung noch haftet sie in irgendeiner anderen Weise für den Inhalt dieser Mandanteninformation. Aus diesem Grunde empfehlen wir stets, eine persönliche Beratung einzuholen.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu, einen Verein schweizerischen Rechts, dessen Mitgliedsunternehmen einschließlich der mit diesen verbundenen Gesellschaften. Als Verein schweizerischen Rechts haften weder Deloitte Touche Tohmatsu als Verein noch dessen Mitgliedsunternehmen für das Handeln oder Unterlassen des/der jeweils anderen. Jedes Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig, auch wenn es unter dem Namen „Deloitte“, „Deloitte & Touche“, „Deloitte Touche Tohmatsu“ oder einem damit verbundenen Namen auftritt. Leistungen werden jeweils durch die einzelnen Mitgliedsunternehmen, nicht jedoch durch den Verein Deloitte Touche Tohmatsu erbracht.
© 2009 Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft